

# 13. Substitutionsforum

Mondsee, am 17.04.2010

## Zivilrechtliche Aspekte der Substitutionsbehandlung aus der Sicht des Rechtsanwaltes

**Mag. Martin Edelmann**  
**Rechtsanwalt**

LANDL + EDELMANN  
RECHTSANWALTS**PARTNERSCHAFT**

---

Stadtplatz 36 – Galerie am Burgstall  
4840 Vöcklabruck  
Tel: 07672/29360, Fax: 07672/29360-13  
Email: [anwaelte@lexlet.at](mailto:anwaelte@lexlet.at)

Filialkanzlei: Römerstraße 48  
4800 Attnang-Puchheim  
Tel: 07674/63320, Fax: 07674/63320-13  
Email: [attnang@lexlet.at](mailto:attnang@lexlet.at)

[www.lexlet.at](http://www.lexlet.at)



# Gliederung

- I. Schlaglichter
- II. Rechtlicher Rahmen und Basis der Substitutionsbehandlung
- III. Zivilrechtliche Rahmen Substitutionsbehandlung
- IV. Arzthaftung – Behandlungsfehler - Allgemeines
- V. Arzthaftung – Substitutionsbehandlung
- VI. Haftung Amtsarzt, Behörden, Apotheke, Beratungsstellen
- VII. Exkurs: Strafrechtliche Aspekte

# I. Schlaglichter

- Google Internetforen
  - ...die richtige Temperatur beim Aufkochen max 95°C...
  - ...in Wasser, dieses aufkochen und abkühlen lassen, es bildet sich eine Wachsschicht...
  - ...Koks-Substitol Cocktail geht nicht mehr durch Nadel...
  - Kann man Substitol sniefen?
- Todesfälle
  - 25-Jährige tot in Wohnung gefunden. Sie hatte am Vorabend Substitol gespritzt.
  - Überdosis Substitol: 18-jährige ringt auf der Intensivstation mit dem Tod
  - Zwei junge Männer an Substitol gestorben
- Ärzte im Blickpunkt
  - Rezepte für Substitol verkauft: Arzt in Haft
  - Zu viele Ersatzdrogen auf Rezept: Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Mediziner
  - Justiz prüft, ob Arzt Drogensatz an Süchtige schwarz verkauft hat

## II. Rechtlicher Rahmen und Basis der Substitutionsbehandlung

- Suchtmittelgesetz (SMG) – letzte Novelle BGBl I Nr. 143/2008
- Suchtgiftverordnung (SV) – letzte Novelle BGBl II Nr. 485/2009
- Weiterbildungsverordnung orale Substitution – letzte Novelle BGBl II Nr. 449/2006
- Regeln des ABGB (z.B.: Vertragsrecht, Schadenersatz, Gewährleistungsrecht)
- Amtshaftungsgesetz
- Ärztegesetz
- Produkthaftungsgesetz
- usw.

## II. Rechtlicher Rahmen und Basis der Substitutionsbehandlung

- Zentrale Regelungen SMG, SV, WeiterbildungsVO
  - Einleitung und Durchführung Behandlung
    - Beteiligte  
befugter Arzt, Amtsarzt, Apotheker, ev. beigezogener Facharzt Psychiatrie und Beratungsstellen nach § 15 SMG
    - Besondere Qualifikation befasster Ärzte und Amtsärzte
    - Exakte Regelungen zu Voraussetzungen für Einleitung und Abwicklung
    - Besonderer Sorgfaltsmaßstab in § 23 a SV für die Beurteilung Indikation festgelegt
    - Meldepflichten (Bezirksverwaltungsbehörde, BM für Gesundheit)
    - Zwingendes Eingehen eines standardisierten Behandlungsvertrages

## II. Rechtlicher Rahmen und Basis der Substitutionsbehandlung

- Formstrenge zu Verschreibung
  - Strenge Formvorschriften, die bei einer Verletzung zur Unwirksamkeit des Rezeptes führen können
- Abgabemodalitäten
  - Exakte Bestimmungen, die die Abgabe und Einnahme der Präparate regeln
- Überwachungsverpflichtung
  - Kontinuierliche Überwachung Behandlung (zB.: Harntest, Untersuchung, Meldepflicht von Verstößen gegen Auflagen)
- Abbruch Behandlung
  - Bei Nichteinhaltung Rahmenbedingungen ist Behandlung abubrechen

# III. Zivilrechtliche Rahmen Substitutionsbehandlung

- Zwischen Patient und behandelndem Arzt entsteht Rechtsverhältnis, in dessen Rahmen Indikation und Einstellung abgeklärt wird (Behandlungsvertrag)
  - Vorerst nicht standardisiert, allgemeine vertragliche Regelungen, je nach Einzelfall
  - Zivilrechtlich auch wirksam, wenn Arzt keine Befugnis nach SV
- Voraussetzung für Beginn rechtskonformer Substitutionsbehandlung ist Eingehen des standardisierten Behandlungsvertrages nach Anhang VI der SV
  - Zivilrechtlich relevante Bestimmungen
  - Festlegung der wesentlichen Maßnahmen im Zuge Behandlung (Mittel, Dosis, Abgabestelle)
  - Übernahme von Handlungs- und Unterlassungsverpflichtungen durch Patient
  - Erklärung des Patienten über erfolgte Aufklärung zu Risiken der Behandlung
  - Erklärung zu erfolgter Aufklärung über Melderegime

# III. Zivilrechtliche Rahmen Substitutionsbehandlung

- Bezeichnung Anlage VI als Behandlungsvertrag
  - Substitutionsbehandlung durch einstellenden oder weiterbehandelnden Arzt ist keine hoheitliche Tätigkeit im Rahmen der Verwaltung
  - Zivilrechtliche Regelungen sind auf Verhältnis Arzt und Patient anwendbar
- Amtsärzte und öffentliche Stellen
  - Handlungen werden als Organe der Verwaltung gesetzt
  - Verwaltungsrechtliche Normen im Verhältnis zu Beteiligten relevant
- Apotheken
  - Zivilrechtlicher Vertrag über Herstellung/Verabreichung/Erwerb von Substitutionsmittel
  - Besondere gesetzliche Rahmen für Abwicklung in SV geregelt
- Beratungsstellen
  - Zivilrechtliche Regelungen auf Verhältnis Einrichtung und Klient anwendbar, insoweit keine hoheitlich agierende Einrichtung
  - Inhalt abhängig von vereinbartem Leistungsspektrum

# IV. Arzthaftung – Behandlungsfehler

## Allgemeines

- Allgemeine Haftungsvoraussetzungen nach ABGB für Schadenersatz
  - Schaden
    - Nachteil, den Rechtssubjekt an seinen Rechtsgütern erleidet
  - Kausalität
    - Ursächlicher Zusammenhang zwischen Verhalten und Schaden
  - Rechtswidrigkeit
    - Verhalten verstößt gegen Gebote und Verbote der Rechtsordnung oder gegen die guten Sitten
  - Verschulden
    - Das rechtswidrige Verhalten muss dem Schädiger vorwerfbar sein

# IV. Arzthaftung – Behandlungsfehler

## Allgemeines

- Schaden
  - Vermögensschaden
    - Positiver (wirklicher) Schaden  
Beeinträchtigung bereits vorhandenen Vermögens  
(z.B.: Behandlungskosten, Beschädigung einer Sache, Verdienstentgang)
    - Entgangener Gewinn  
Erwerbschance bzw. eine Vermögensvermehrung wird verhindert
  - Immaterieller Schaden
    - Vorerst nicht in Geld ausgedrückt  
keine tatsächliche Vermögensverminderung
    - In Österreich nur in jenen Fällen Anspruch, in denen er gesetzlich geregelt  
(z.B.: Schmerzensgeld, Verunstaltung)
  - Drittschäden, mittelbare Schäden
    - Gesetzliche Grundlage erforderlich  
(z.B.: Unterhalt)

# IV. Arzthaftung – Behandlungsfehler

## Allgemeines

- Kausalität
  - Jeder Umstand ohne den der Schaden nicht eingetreten wäre (conditio sine qua non)
  - Tun oder Unterlassen
  - Wäre Schaden auch eingetreten ohne Umstand, dann keine Kausalität  
z.B.: Behandlung wird unterlassen, Patient wäre ohnehin nicht zu retten gewesen
  - Aufgrund Adäquanztheorie Haftung nur für adäquat herbei geführte Schäden  
vorhersehbare Schäden mit grundsätzlicher Eignung zum Schadenseintritt  
(z.B.: keine Haftung für unvorhersehbare Komplikationen, vorhersehbare – wenn auch seltene – Komplikationen sind zu beurteilen)
  - Problem: alternative Kausalität  
schuldhaftes Handeln mehrerer Personen bzw. hinzutreten eines Zufallsereignisses  
sämtliche Umstände kommen als Schadensursache in Frage  
Folge Haftungsteilung  
(z.B.: Behandlungsfehler und allgemein schlechter Gesundheitszustand)
  - Problem: überholende Kausalität  
ein Ereignis führt zunächst real den Schadenseintritt herbei, ein anderes Ereignis hätte später den selben Schaden verursacht  
(z.B.: falsch eingestellter Patient erliegt seiner HIV Erkrankung)

# IV. Arzthaftung – Behandlungsfehler

## Allgemeines

- Rechtswidrigkeit
  - Verletzung vertraglicher Vereinbarung (ex contractu)  
Kernpflichten aus Behandlungsvertrag  
Einhaltung Qualitätsmaßstab nach Maßgabe der ärztlichen Wissenschaft und Erfahrung (§ 49 Ärztegesetz)  
Aufklärungspflicht und Dokumentationspflicht  
Haftung aus Vertragsverletzung löst verschiedene Begünstigungen für Anspruchsteller aus (z.B.: Haftung für Erfüllungsgehilfen, Beweislastumkehr Verschulden, Haftung für bloße Vermögensschäden)
  - Verletzung eines Schutzgesetzes  
Verletzte Norm hat Zweck einen Schaden des Geschützten zu verhindern (z.B.: Zulassungsbeschränkungen Berufsausübung)
  - Verletzung eines absolut geschützten Rechtes  
absolut geschützte Rechte sind insbesondere Leben, Gesundheit, Eigentum
  - Rechtswidrigkeit kann kumulativ gegeben sein
  - Rechtswidrigkeit kann durch Rechtfertigungsgründe ausgeschlossen werden (z.B.: gerechtfertigte Zwangsbehandlung, Einwilligung des Patienten in Behandlung beseitigt rechtswidrigen Eingriff in absolut geschütztes Recht)

# IV. Arzthaftung – Behandlungsfehler

## Allgemeines

- Verschulden

- Vorsätzlich handelt, wer Schaden mit Wissen und Willen zufügt und sich der Rechtswidrigkeit seiner Handlungsweise bewusst war (bedingter Vorsatz reicht – Schädigung wird für möglich gehalten und man findet sich damit ab)
- Grob fahrlässig handelt, wer ein Verhalten setzt, das von einer an sich sorgfältigen Vergleichsperson nicht gesetzt werden würde
- Leicht fahrlässig handelt, wer ein Verhalten setzt, das auch einem sorgfältigen Menschen der Bezugsgruppe unterlaufen kann
- Arzthaftung ist Sachverständigenhaftung nach § 1299 ABGB – Sorgfaltsmaßstab entspricht eines Durchschnittsfachmannes des jeweiligen Fachgebietes  
bei Rechtswidrigkeit der Handlung wird daher bei Arzthaftung von der Judikatur meist Verschulden des Arztes ohne Weiteres angenommen

# IV. Arzthaftung – Behandlungsfehler

## Allgemeines

- Beweislastgrundsätze
  - Schaden Patient
  - Kausalität Patient
  - Rechtswidrigkeit Patient
  - Behandlungsfehler Patient
  - Dokumentation Arzt
  - Aufklärung Arzt
  - Zustimmung Eingriff Arzt
  - Verschulden Patient
  - bei Vertragshaftung Arzt
  - Mitverschulden Patient Arzt

# V. Arzthaftung – Substitutionsbehandlung

- Soweit derzeit ersichtlich keine höchstgerichtliche Judikatur zu diesem Problemkreis
  - Keine durch Judikatur abgesicherte Rechtsmeinungen vorhanden
  - Haftungsfragen daher in der Praxis bisher von geringer Bedeutung
  - Tendenz und Entwicklung in der Zukunft nicht einschätzbar, stark abhängig von Bewusstseins- und Interessenslage Patienten bzw. Anspruchsteller
  - Schadenersatzfragen stellen regelmäßig Einzelfallentscheidungen dar und ist daher abschließende Beurteilung haftungsrechtlicher Sachverhalte nicht möglich
- Einige Beispiele für aus der Sicht des Rechtsanwaltes bei der Substitutionsbehandlung bestehender Haftungsquellen bzw. –fälle
  - Verstoß gegen besonderen Sorgfaltsmaßstab nach § 23a Abs 4 bis 6 SV
  - Verletzung von Form- und Abwicklungsvorschriften
  - Haftungsfreizeichnung zur Aufklärungspflicht mit standardisiertem Behandlungsvertrag nach Anlage VI SV
  - Kumulatives Fehlverhalten der Beteiligten

# V. Arzthaftung – Substitutionsbehandlung

- Verstoß gegen besonderen Sorgfaltsmaßstab SV
  - § 23a Abs 4 SV:  
„Die Beurteilung des Vorliegens einer Indikation zur Substitutionsbehandlung ist auf Grundlage umfassender diagnostischer Abklärung nach Maßgabe der medizinischen Wissenschaft und Erfahrung sowie unter Bedachtnahme auf das Behandlungsziel, auf allfällige unmittelbar abstinentenorientierte Behandlungsalternativen sowie auf allfällige im konkreten Einzelfall mit der Verschreibung suchtgifhaltiger Arzneimittel verbundene Sicherheitsrisiken vorzunehmen.“
  - Weitere Regelungen zu Personen unter 18 bzw. 20 Jahren sowie Opiatabhängigkeitsdauer unter 2 Jahren in § 23a Abs 5 und 6 SV
  - Neben allgemeinen Sorgfaltsmaßstab treten die vorstehenden Sonderregelungen hinzu und sind bei Behandlung zu berücksichtigen
  - Substitutionsbehandlung bedarf daher anderer standardisierter Abwicklungen als Normaltrieb in Praxis
  - Damit verbunden Gefahr der Vernachlässigung der Sonderregelungen im Behandlungsalltag
  - Bei Verstoß liegt Rechtswidrigkeit der Behandlung vor und ist Verschulden des Arztes indiziert
  - Risikovermeidung durch Standardisierung der Abläufe und Dokumentation der Vornahme der Indikation nach Beurteilungskriterien
    - Umfassende diagnostische Abklärung nach Maßgabe der medizinischen Wissenschaft und Erfahrung
    - Bedachtnahme auf das Behandlungsziel
    - Bedachtnahme auf allfällige unmittelbar abstinentenorientierte Behandlungsalternativen
    - Bedachtnahme auf Arzneimittelrisiken im konkreten Einzelfall

## V. Arzthaftung – Substitutionsbehandlung

- Verletzung von Form- und Abwicklungsvorschriften
    - Bestehen einer Vielzahl von Form- und Abwicklungsvorschriften, verbunden mit Melde- und Registrierungsverpflichtungen
    - Gesetzlich vorgeschriebene formalistische Abwicklung unterstützt bei Einhaltung Standards, enthält jedoch auch Gefahr der Verletzung konkreter gesetzlicher Bestimmung
    - Auch Nichteinhaltung von Formvorschrift kann Verletzung eines Schutzgesetzes darstellen, wenn Zweck der Formvorschrift auf Vermeidung eines Schadens für Patienten gerichtet
    - z.B.: vorgeschriebene Meldungen erfolgen nicht bzw. gelangen nicht zur zuständigen Stelle, es kommt dadurch zu Überdosierung bzw. Doppelbehandlung
    - Schutzzweck der Meldepflichten ist insbesondere Vermeidung einer Doppelmedikamentation
- Bei Eintritt eines Schadens aus anderen Gründen, fehlt Rechtswidrigkeitszusammenhang

## V. Arzthaftung – Substitutionsbehandlung

- Aufklärungsbestätigung mit Standardisiertem Behandlungsvertrag nach Anlage VI SV
  - Punkt 6 Anlage VI SV:  
„Ich bestätige, dass ich über die mit der Substitutionstherapie verbundenen Risiken, insbesondere im Hinblick auf die Gefährdung, die durch eine zusätzliche Einnahme von Drogen, Medikamenten und/oder Alkohol für mich bzw. durch illegale Weitergabe des Substitutionsmittels für Dritte entstehen kann, informiert wurde.“
  - Aufnahme einer Aufklärungsbestätigung ins Gesetz könnte Eindruck entstehen lassen, dass Aufklärungsbestätigung auf Basis dieser Formulierung ausreichend ist. Derartige Annahme würde bestehender Judikatur zu Aufklärungsverpflichtung widersprechen
  - Generelle Haftungsfreizeichnung für Personenschäden gem. § 6 Abs 1 Z 9 KSchG generell unzulässig, auch sonstige Haftungseinschränkungen aufgrund weiterer Regelungen und Judikatur nur stark eingeschränkt zulässig
  - Standardisierte Erklärung ersetzt nicht konkrete individuelle Aufklärung und ergänzende Dokumentation der erfolgten Aufklärung zur Vermeidung von Haftungsrisiken
  - Einbindung Dritter (Apotheker, Amtsarzt, Behörden) in Abwicklung verringert nicht Sorgfaltsmaßstab des Arztes

# V. Arzthaftung – Substitutionsbehandlung

- Kumulatives Fehlverhalten
  - In Abwicklung Behandlung sind verschiedenartig organisierte und haftungsrechtlich unterschiedlich zu beurteilende Beteiligte eingebunden freiberuflicher Arzt, Amtsarzt als Verwaltungsorgan, verschiedene Behörden im Rahmen der Verwaltung, Apotheker
  - Im Zusammenspiel Beteiligter besteht Gefahr des Auftretens von Problemen in der Abwicklungskette
  - Problematik der Zuordnung etwaiger daraus resultierender Folgen und Durchschlagen der Haftung für Fehlverhalten eines anderen Beteiligten  
z.B.: Indikation und Einstellung wird von nicht befugtem Arzt durchgeführt, Rezept wird vom Amtsarzt irrtümlich vidiert, Apotheker geht auf Grund Vidierung von ordnungsgemäßer Verschreibung aus

# VI. Haftung Amtsarzt, Behörden, Apotheke, Beratungsstellen

- Amtsarzt und Behörden werden im Rahmen Verwaltung tätig
  - Basis Haftung ist Amtshaftungsgesetz
  - Haftung trifft Rechtsträger der Behörde und nicht unmittelbar handelndes Organ
- Apotheke
  - Haftung nach zivilrechtlichen Grundsätzen
- Beratungsstelle
  - Haftung nach zivilrechtlichen Grundsätzen

# VII. Exkurs: Strafrecht aus Sicht des Verteidigers

- Derzeit im Bereich Substitutionsbehandlung höhere Relevanz in der Praxis als zivilrechtliche Komponente
- Strafrechtlich relevantes Fehlverhalten kann zivilrechtliche Haftung nach sich ziehen  
(Strafrechtliche Bestimmungen sind Schutzgesetze nach § 1311 ABGB)
- Möglichkeit des Bestehens einer niedrigen Hemmschwelle mancher Patienten zur Befassung von Strafverfolgungsbehörden und damit höheres Risiko der Involvierung
- Problematiken der Nebenauswirkungen der Involvierung in ein Strafverfahren für Beteiligte

Ich danke für Ihre  
Aufmerksamkeit!